



FEUERWEHRGESETZ

DER

GEMEINDE SAFIENTAL

Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes und der Feuerwehr-Ersatzabgabe	Art. 15
Verwendung	Art. 16

Organisation

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Gemeindepersonal	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 60 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest.

Artikel 3

Übergeordnetes Recht Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Brandschutzverordnung, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 5

Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehropflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehropflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehropflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6

Dienstdauer Die Feuerwehropflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 18. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7

Dienstleistung Die Feuerwehropflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8

Tauglichkeit Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9

Einteilung Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrkommission bestimmt mögliche AdF-Kandidaten.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubedenken. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.
Nach 10 Jahren Dienst in der gleichen Kaderfunktion ist ein freiwilliger Rücktritt aus dieser Funktion möglich.
Offiziere können nach 10 Jahren im gleichen Amt aus der Feuerwehr entlassen werden, sofern sie mindestens das 40. Altersjahr erfüllt haben.

Artikel 11

Sollbestand Dieser richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und nach den Weisungen des GVG.

Artikel 12

Befreiung vom
aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindepräsident
- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

PFLICHTERSATZ

Artikel 13

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Wochenaufenthalter und Personen welche die 1. Ausbildung besuchen haben einen Drittel des jährlichen Pflichtersatzes zu bezahlen.

Artikel 14

Befreiung vom
Pflichtersatz Personen gemäss Artikel 12 sind auch vom Pflichtersatz befreit. Dienstleistungspflichtige, bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien.

Artikel 15

Festsetzung des
Pflichtersatzes Die Abgabe beträgt im Minimum Fr. 40.-- und im Maximum Fr. 500.--.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe des Pflichtersatzes aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Artikel 16

Verwendung Der Pflichtersatz wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Artikel 17

Oberaufsicht Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Artikel 18

Aufgaben und
Zuständigkeit Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
3. Festsetzung der Abgaben gemäss Art. 15
4. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.
5. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an die Feuerwehrkommission übertragen.

Artikel 19

Personal der
Wasser-
versorgungen Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung sowie die Verantwortliche der Wasserversorgung haben sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Zuständige instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Beauftragte kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20

Übungsobjekt Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21

Alarmierungs-
pflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.
Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 24

Inkraftsetzung

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2013 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren Feuerwehrgesetze und -reglemente aufgehoben.

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. November 2013

Gemeindepräsident

Thomas Buchli



Gemeindeschreiber

Stephan Gattmann